

"MIIIS EISCHOLL"



Mach öü mit
3 Alta 3 erbaltu
& 3 Hiwwa 3 gstatu.

Statuten

des Vereins „ Miis Eischoll “

I. Name und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen “ Miis Eischoll “ besteht in Eischoll ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Verein bezweckt:

1. Das von unseren Ahnen ererbte Kulturgut und Brauchtum auf dem Gemeindegebiet von Eischoll zu schützen und zu erhalten.
2. Bei der Bevölkerung das Interesse an unserer Dorfschaft zu fördern.
3. Die Pflege der Verbundenheit all jener, denen Eischoll am Herzen liegt.

Dadurch soll unser Dorfbild mitgestaltet, die Wohnlichkeit und Lebensqualität verbessert werden.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des Vereins sind die Gründer und alle natürlichen und juristischen Personen, insofern sie den Vereinszweck zu fördern bestrebt sind und die Vereinsstatuten anerkennen.

Art. 4

Der Verein beschafft seine Mittel durch:

- a) die Erhebung eines jährlichen Mitgliederbeitrages
- b) Sammlungen und freiwillige Zuwendungen
- c) Veranstaltungen
- d) Ertrag seines Vermögens

III. Organisation

Art. 5

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Sie wird durch den Vorstand einberufen:

- a) mindestens einmal jährlich zehn Tage vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladung oder durch das Amtsblatt und unter Bekanntgabe der Traktanden zur Erledigung der Jahresgeschäfte;
- b) in entsprechender Weise unter Einhaltung der Zehntagefrist, sobald es der Vorstand für erforderlich hält;
- c) in entsprechender Weise ohne Verzug, falls ein Fünftel der Mitglieder dies durch schriftliche Eingabe an den Vorstand verlangt.

Art. 6

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder und aus den Vorstandsmitgliedern dessen Präsidenten und Vizepräsidenten unter Beobachtung der Bestimmungen in Art. 8 dieser Statuten;
- b) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und eines Ersatzmannes als Kontrollstelle ;
- c) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung unter Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle ;
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge ;
- e) Beschlussfassung über das Budget ;
- f) Abberufung des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitgliedern ;
- g) Auflösung und Liquidation des Vereins unter Beobachtung von Art. 11 dieser Statuten ;
- h) Beschlüsse über alle sonstigen Angelegenheiten des Vereins, für die nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 7

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, wobei bei Stimmgleichheit der Präsident oder sein Stellvertreter den Stichentscheid hat.

IV. Der Vorstand

Art. 8

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun auf drei Jahre gewählten Mitgliedern, darunter der von der Mitgliederversammlung gewählte Präsident und Vizepräsident.

Zusätzlich nehmen in den Vorstand Einsitz:

Ein Vertreter der Gemeindeverwaltung und ein Vertreter des Vorstandes vom Verkehrsverein.

Diese Vertreter werden durch ihre Institutionen bestimmt.

Unter der Leitung des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber und bezeichnet je eine Vorstandsmitglied als Sekretär oder als Kassier.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Seine Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, wobei dem Präsidenten und in seiner Abwesenheit dem Vizepräsidenten und in Abwesenheit auch des Vizepräsidenten dem für die betreffende Situation zum Vorsitzenden ernannten Vorstandsmitglied der Stichentscheid zusteht.

Der Vorstand besorgt alle laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und beschliesst über alle Geschäfte endgültig, die nicht anderen Organen vorbehalten sind.

V. Vertretung des Vereins nach Aussen

Art. 9

Durch Kollektivunterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied wird der Verein rechtsverbindlich verpflichtet.

VI. Buchführung und Kontrolle

Art. 10

Der Vorstand ist verpflichtet, für eine geordnete Buchhaltung zu sorgen.

Am Ende eines Geschäftsjahres ist jeweils nach kaufmännischen Grundsätzen eine Bilanz sowie eine Gewinn- oder Verlustrechnung aufzustellen.

Die beiden Rechnungsrevisoren oder bei Verhinderung des einen ein Rechnungsrevisor prüfen die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, sowie die gesamte Buchhaltung und berichten darüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

VII. Auflösung und Liquidation

Art. 11

Einen Antrag auf Auflösung des Vereins können der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder stellen. Die Auflösung des Vereins kann jedoch nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der betreffenden Versammlung beschlossen werden.

Das bei der Auflösung des Vereins und dessen Liquidation noch vorhandene Vermögen fällt einer Eischler Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung oder der Munizipalgemeinde Eischoll zu, die das Vermögen gemäss Zweckbestimmung des aufgelösten Vereins zu verwenden hat.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 12

Soweit in diesen Statuten nichts anderes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

So angenommen anlässlich der Gründungsversammlung vom 03. April 1986
im Gemeindehaus in Eischoll.

Der Präsident: Signiert: Alphons Pfammatter

Die Aktuarin: Signiert: Marie Brunner